

Berlin, 29. November 2022

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf. Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen sowie weitere Beschlüsse der Vollversammlung des DIHK. Sollten dem DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird der DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Es ist positiv, dass die Bundesregierung die Empfehlungen der ExpertInnenkommission Gas und Wärme (EKGW) vom Grundsatz her umsetzt und die Unternehmen ab dem 1. Januar 2023 Klarheit über den Gas- und Wärmepreis bekommen. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der gedeckelten Preise und der Kontingente.
- Zudem unterstützt der DIHK, dass der Start der Bremse für Gruppe 1 auf den 1. Januar 2023 vorgezogen werden soll.
- Problematisch sind vor allem die zahlreichen Meldepflichten, die bereits ab einem Entlastungsbetrag von 100.000 Euro greifen. Wir empfehlen hier höhere Schwellenwerte.
- Darüber hinaus kann die Abgrenzung zwischen SLP- und RLM-Kunden zu Inkonsistenzen führen. In der Tat können einige Kunden über mehrere Zähler verfügen, darunter einen SLP und einen RLM, oder Kunden der gleichen Branche, die von denselben Herausforderungen betroffen sind, fallen unter unterschiedliche Kriterien bzw. Entlastungsmaßnahmen. Stattdessen empfiehlt der DIHK eine Unterscheidung zwischen einerseits privaten Haushalten und Gewerbe und andererseits Industriekunden.
- Bei der Entlastung von Erdgas für den Einsatz in (weitgehend) selbstgenutzten KWK-Anlagen sollte die Regelung handhabbarer gestaltet werden und nur die Erzeugung von Kondensationsstrom aus der Anwendung der Gaspreisbremse ausgenommen werden.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Etwa 70 Prozent des Erdgasverbrauchs finden in der Wirtschaft statt, in Industrie, Gewerbe und Kraftwerken. Da Kraftwerke nicht in die Bremse einbezogen werden sollen, bleiben immer noch mehr als 50 Prozent des deutschen Gasverbrauchs im Bereich Industrie und Gewerbe. Der Sektor Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (GHD) verbraucht allein 13 % des gesamten Erdgasabsatzes. In vielen Fällen sind die Unternehmen auch direkte Kunden der leitungsgebundenen Wärmeversorgung. So dominieren Wärmeanwendungen im GHD-Sektor mit über 60 % den Endenergieverbrauch.

Die Preisbremse richtet sich daher potenziell an eine deutlich sechsstellige Zahl an Unternehmen. Aus zahlreichen Umfragen und Rückmeldungen weiß der DIHK, dass die Wirtschaft in ihrer gesamten Breite von den hohen Gas- und Wärmepreisen massiv in ihrer Wirtschaftlichkeit gefährdet ist.¹

C. Zu den Details

Generell ist der Beihilferahmen der EU (Temporary Crisis Framework TCF) aus Sicht der Wirtschaft bei größeren Entlastungssummen problematisch: Denn die EU-KOM fordert u. a. verschiedene Entlastungsstufen, die an die konkreten Energieverbräuche der Unternehmen und einen Gewinnrückgang gebunden sind. Für jede Stufe müssen andere Entlastungsbeiträge gewählt werden und die Unternehmen müssen ihre Einordnung auch nachweisen. Die damit verbundenen individuellen Angaben und Anträge sind ein sehr bürokratisches und aufwendiges Verfahren. Die Bundesregierung sollte durch Nachverhandlungen versuchen, an manchen Stellen Vereinfachungen im Sinne der Wirtschaft zu erreichen, damit mehr Unternehmen die Bremse ohne Unsicherheiten in Anspruch nehmen können.

Verlängerung der Bremse (§ 1)

Der DIHK unterstützt, dass die Bundesregierung bereits eine Verlängerung der Bremse über den 31.12.2023 bzw. 30.04.2024 hinaus vorsieht. Dies ist ein wichtiges Signal an die Unternehmen, dass die Bundesregierung die Entwicklung der Gaspreise eng beobachten wird. Es ist davon auszugehen, dass die hohen Preise auch über das Jahresende 2023 hinaus hochbleiben werden, weil Deutschland vergleichsweise günstiges russisches Pipelinegas durch teureres Flüssiggas (LNG) aus aller Herren Länder ersetzen muss. Um den Unternehmen noch mehr Planungssicherheit zu geben, sollte eine Verlängerung über den 31.12.23 hinaus bereits bis zum 31.10.2023 beschlossen werden. Noch besser wäre direkt eine Laufzeit bis zum 30.04.2024, wie sie auch die Gaskommission als notwendig erachtet hat.

¹ Vgl. [DIHK-Konjunkturumfrage vom Herbst 2022](#).

Begriffsbestimmungen (§ 2)

Die Definition energieintensiver Letztverbraucher geht über die Vorgaben des Krisenbeihilferahmens (TCF) hinaus. So sollen die Energiebeschaffungskosten im zweiten Halbjahr 2022 sechs Prozent überschreiten müssen. Der TCF sollte mindestens eins zu eins in nationales Recht umgesetzt werden und keine Regelungen darüber hinaus getroffen werden.

Die Definition Erdgaslieferant ist nicht hinreichend klar. Es gibt in vielen Kundenanlagen den Weiterverkauf von Gas an kleinere Abnehmer, ohne dass dies auch nur ansatzweise den Hauptzweck des Standortunternehmens darstellt. Hier wäre eine Klarstellung hilfreich, zumal sich hiermit auch Informationspflichten ergeben können.

Entnahmestelle vs. Letztverbraucher (§ 3 i. V. m. § 6)

Für Letztverbraucher im Anwendungsbereich des Soforthilfegesetzes kapriziert die Entlastung(sverpflichtung) auf die Entnahmestelle von Letztverbrauchern (§ 3). Für alle anderen Letztverbraucher kapriziert die Entlastung(sverpflichtung) auf den Letztverbraucher (§ 6). Hier ergibt sich zwangsläufig eine Unsicherheit bezüglich der Zuordnung zu einer der Entlastungsgruppen: Falle ich mit mehreren SLP-Entnahmestellen (oder auch einem Mix aus SLP- und RLM-Entnahmestellen) ein und desselben Letztverbrauchers und einem kumulativen Gesamtverbrauch von mehr als 1.500.000 kWh in die Entlastungsgruppe nach § 3, in die Entlastungsgruppe nach § 6 oder wird es tatsächlich bezogen auf die jeweilige Entnahmestelle bestimmt? Hier bedarf es einer klaren und eindeutigen Regelung.

Des Weiteren weisen wir auf unsere Ausführungen zum Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Soforthilfegesetz Erdgas und Wärme): Nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes besteht der Entlastungsanspruch nicht für RLM-Kunden, es sei denn, ihr Jahresverbrauch liegt unter 1.500.000 kWh oder sie beziehen Erdgas im Zusammenhang mit der gewerblichen Vermietung von Wohnraum. Entlang dieser nun gewählten Clustierung entstehen zahlreiche Verwerfungen. Zwangsläufig gibt es mit dem gewählten Differenzierungsansatz nicht nur eine unterschiedliche Behandlung zwischen Unternehmen der gleichen Branche, sondern sogar zwischen verschiedenen Abnahmestellen ein und desselben Unternehmens: Warum bekommt bspw. ein Hotel mit einem Gasverbrauch von 1.499.999 kWh die einmalige Entlastung und das benachbarte Hotel mit einem um 2 kWh höheren Gasverbrauch diese Entlastung nicht? Warum gibt es für die Abnahmestelle 1 von Unternehmen A eine Entlastung und für die Abnahmestelle 2 des Unternehmens A keine Entlastung? Gegebenenfalls liegen diese Abnahmestellen 1 und 2 sogar in ein und derselben Betriebsstätte des Unternehmens A. Und während die Unterscheidung zwischen SLP- und RLM-Kunde zumindest aus technischer Sicht noch nachvollziehbar erscheint (trotz der aufgezeigten Verwerfung), ist es eine Unterscheidung zwischen RLM-Kunden und RLM-Kunden mit einem Gasverbrauch kleiner 1.500.000 kWh nicht.

Im Weiteren stellt sich die Frage, warum der Entlastungsanspruch ausschließlich für RLM-Kunden in der gewerblichen Vermietung von Wohnraum bestehen soll. Hier entsteht eine Ungleichbehandlung zu Vermietern gewerblicher Räume bzw. in Konsequenz zwischen Mietern von Wohn- und Gewerberaum, bspw. in Einkaufszentren oder Gewerbehöfen (die z. B. bei Klein- und Kleinstgewerbetreibenden ähnliche oder gar geringere Verbrauchsmuster wie Privathaushalte haben). Quasi völlig

unpraktikabel wird die Regelung mit Blick auf gemischt genutzte Immobilien: Wie soll hier im Sinne des Entlastungsanspruchs eine Abgrenzung zwischen dem Gasbezug für die Vermietung von Wohn- und Gewerberaum erfolgen, wenn diese doch über ein und denselben Zähler laufen? Auch bei der Vermietung mit Kostenpauschalen (bspw. vermieteter Bäcker- oder Fleischerstand im Supermarkt) würde den grundsätzlichen Anspruchsberechtigten gegenüber den nicht anspruchsberechtigten, RLM-gemessenen Vermieter eine Entlastung verwehrt bleiben.

Zudem kann dann in der zweiten Stufe folgendes Problem auftreten, auf das wir erneut hinweisen: Ist der Vermieter einer Gewerbeimmobilie RLM-gemessen und gibt das Gas dann an kleinere Verbraucher in seiner Immobilie weiter, bestehen grundsätzlich unterschiedliche Entlastungsansprüche. Da die RLM-Gruppe Auflagen zum Standorterhalt erfüllen muss, um Hilfen zu erhalten, werden viele Betriebe gerade im Gewerbe diese nicht erfüllen können, wenn sie die Beihilfegrenze von 2 Mio. Euro überschreiten, und daher auf diese Hilfen verzichten müssen. Gleichzeitig haben die Mieter gegenüber dem Vermieter den Anspruch auf verminderte Zahlungen. Der Vermieter hat aber keinen Anspruch, Zahlungen aus dem staatlichen Fonds zu erhalten. Dies kann zu massiven Liquiditätsproblemen führen. Auch aus diesem Grund spricht alles für eine Gleichbehandlung der Gewerbebetriebe.

Gleichstellung von Contracting-Anlagen (§§ 6 und 7)

Contracting-Anlagen versorgen Kunden genauso wie Eigenversorgungsanlagen. Daher sollten sie in den §§ 6 und 7 der Eigenversorgung gleichgestellt werden. Andernfalls würden Betriebe, die durch ein Contracting-Modell versorgt werden schlechter gestellt.

Entlastungskontingent (§ 10)

Die Basis des Entlastungskontingentes bei RLM-Kunden bemisst sich nach dem gemessenen Verbrauch des Kalenderjahres 2021. Mit dieser Definition werden Letztverbraucher, bei denen die gemessene Verbrauchsbasis aus dem Jahr 2021 nicht repräsentativ ist, schlechter gestellt. Denkbar sind hier Fälle, in denen Unternehmen bspw. durch Corona-Einschränkungen (Hotellerie, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen usw.) oder durch Geschäftseinschränkungen aufgrund externer Einflüsse (bspw. Ahrtal-Flut) im Jahr 2021 signifikant weniger Gas verbraucht haben. Auch für Unternehmen, die durch Geschäftserweiterungen nun mehr Gas verbrauchen, ist die gemessene Verbrauchsbasis aus dem Jahr 2021 kein repräsentativer Wert für die Bestimmung des Kontingents. Gleiches gilt für Wärmekunden und die Berechnung des Kontingents nach § 17.

Im Weiteren werden leistungsgemessene Letztverbraucher ohne historische Verbrauchsdaten von mindestens drei Monaten defacto von der Preisbremse ausgenommen, da ihre Jahresverbrauchsmenge auf null gesetzt wird. Das ist mit Blick auf neue Betriebsstätten usw., für die Investitionsentscheidungen in der Regel weit vor Beginn der Energie(preis)krise getroffen wurden, weder sachgerecht noch nachvollziehbar. Größere Erweiterungen oder Neuansiedlungen können daher unterbleiben. Der DIHK plädiert dafür, dass solche Fälle entweder über einen Härtefallfonds aufgefangen werden oder soweit möglich, ein Aufschlag auf das Kontingent erfolgt (Präferenz). Wir regen daher an, dass eine Liste mit NACE-Codes von vom Lockdown betroffener Branchen diesem Gesetz

angefügt wird und Unternehmen dieser Branchen auf Nachweis gegenüber dem Energielieferanten einen entsprechenden Aufschlag von X Prozent auf ihr Kontingent erhalten. Bei neugegründeten Unternehmen bzw. Betriebsstätten kann zumindest nach den ersten drei Monaten der Geschäftstätigkeit auf den Durchschnittsverbrauch dieser Monate abgestellt werden.

Bei KWK-Anlagen bemisst sich die Verbrauchsbasis entsprechend der Verbrauchsgruppen-Ein-
gruppierung, immer jedoch abzüglich der Gasmengen für Kondensationsstrom, für an Dritte veräu-
ßerte KWK-Nutzwärme sowie für an Dritte veräußerten KWK-Strom. Die damit verbundenen Nach-
weis- und Berichtspflichten bedeuten nicht nur einen erheblichen bürokratischen Aufwand. Die pau-
schale Annahme, dass „historische“ Einsatzplanungen und Fahrweisen der KWK-Anlagen für den
aktuellen Betrieb der KWK-Anlage repräsentativ sind, entspricht nicht der Praxis. Wir plädieren da-
für, wie von der EKGW vorgeschlagen, nur die Gasmenge, die für die Erzeugung von Kondensati-
onsstrom eingesetzt wird, abzuziehen. Das sollte auch über Pauschalen möglich sein.

Selbsterklärung von Letztverbrauchern und Kunden (§ 22)

Die im Entwurf vorgesehene Meldepflicht ab einem monatlichen Beihilfebetrug von 150.000 Euro hält
der DIHK für zu niedrig. Da sowieso eine Spitzabrechnung im Nachhinein erfolgt, regen wir an, die
Grenze zu erhöhen und dadurch Bürokratie bei den Letztverbrauchern und den Energieversorgern
einzusparen.

Des Weiteren plädieren wir dafür, dass die Grenze für Meldungen beim Netzbetreiber bis zum 30.
Juni 2024 erst bei einem deutlich höheren Betrag als 100.000 Euro erfolgen muss. Eine Grenze von
mindestens 1.000.000 Euro halten wir für angemessen, um die Letztverbraucher und die Netzbe-
treiber von Bürokratie zu entlasten.

In der EKGW wurde intensiv zum Thema Konditionalitäten diskutiert. Dazu gehörte auch die Forde-
rung nach sog. Transformationsplänen als Gegenleistung für Hilfen. Die Kommission hat sich be-
wusst gegen solche zusätzlichen Auflagen ausgesprochen. Es geht für die Betriebe um das kurz-
fristige Überleben durch die staatlichen Hilfen. Zusätzliche Auflagen können die Inanspruchnahme
der Hilfen verhindern und damit das Überleben dieser Betriebe gefährden. Auch wenn der TCF
diese Auflage macht, sollte die Bundesregierung versuchen, hier über Nachverhandlungen diesen
Passus zu streichen.

Arbeitsplatzerhaltungspflicht (§ 30)

Die Vorgaben zum Arbeitsplatzerhalt, die je Unternehmen ab einer kumulativen Entlastungssumme
aus Gas-, Wärme- und Strompreisbremse von mindestens 2 Mio. Euro je rechtlicher selbständiger
Einheit nachgewiesen werden müssen, bergen ein großes Risiko für von den Energiepreisen in ih-
rer Wirtschaftlichkeit bedrohten Unternehmen, insbesondere aus dem Mittelstand, die daher die
Bremsen nicht in Anspruch nehmen können. Auch wenn die Gesamtentlastungssumme auf das ein-
zelne Unternehmen abstellt (und nicht Unternehmensverbände), was wir sehr begrüßen, sollte die
Grenze deutlich angehoben werden - denn das Beihilferecht sieht eine solche Vorgabe nicht vor.

Angesichts der aktuellen Preissituation am deutschen Energiemarkt sind viele Betriebe bereits im internationalen Wettbewerb benachteiligt und stellen sich die Frage, ob sie ihren Standort in Deutschland beibehalten können. Eine solche Regelung führt also in vielen Fällen nicht zur Standortsicherung, sondern befördert eher das Gegenteil.

Grundsätzlich empfehlen wir, auf diese Kriterien zu verzichten. Zudem weisen wir auf den massiven bürokratischen Aufwand sowohl bei den betroffenen Unternehmen als auch bei der Prüfbehörde hin, den eine Anhebung der Grenze zumindest verringern würde. Wie lange komplizierte Abwicklungsprozesse dauern, hat erst die Abwicklung des Energiekostendämpfungsprogramms gezeigt. Lange Prozesse führen zu Unsicherheiten bei den Unternehmen und sollten daher vermieden werden.

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Sebastian Bolay (DIHK)

030/20308-2200

[Bolay.sebastian@dihk.de](mailto:bolay.sebastian@dihk.de)

Erik Pfeifer (DIHK)

030/20308-2206

[Pfeifer.erik@dihk.de](mailto:pfeifer.erik@dihk.de)

Louise Maizieres (DIHK)

030/20308-2207

[Maizieres.louise@dihk.de](mailto:maizieres.louise@dihk.de)